10.10.2018

Hagener Turnverein

„JAHN“ 1884

S A T Z U N G

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Zweck

01) Der im Jahre 1884 in Hagen gegründete Turnverein führt den Namen

"Hagener TV "JAHN" 1884.

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen. Er ist unter der VR - Nr. 8 1 0 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen.

02) Der Verein will Mitglied der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund NRW werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

03) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports und des Kleingartenwesens, verbunden mit der Durchführung von geselligen Veranstaltungen.

04) Das Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

01) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

02) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

03) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins als bindend an.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

01) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

02) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

03) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

04) Mit Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes gilt die Mitgliedschaft als beendet, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses beim Vorstand des Vereins schriftlich Einspruch eingelegt wird. Während des Einspruchverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 4

Maßregelungen

01) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

a) Verweis
b) angemessene Geldstrafe
c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

02) Der entsprechende Bescheid gilt als wirksam, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Vorstand des Vereins Einspruch eingelegt wird.

§ 5

Beiträge

01) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

02) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

01) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht gemäß der Jugendordnung allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

02) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

03) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

04) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins mit Ausnahme des Jugendleiters gem. § 4, Absatz 6 der Jugendordnung.

§ 7

Vereinsorgane

01) 0rgane des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

01) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

02) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

03) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Gesamtvorstand beschließt oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

04) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form eines einfachen Briefes unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Bericht des Vorstandes

c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

06) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

07) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

08) Anträge können gestellt werden:

a) von den Mitgliedern

b) von den Abteilungen

c) vom Vorstand

09) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens ***10 Tage*** vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ***10 stimmberechtigte Mitglieder*** es beantragen.

§ 9

Vorstand

01) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, den Vertretern der Vereins-Spielgemeinschaften, den Ressortleitern, den Beisitzern, den Ehrenvorsitzenden und dem Schriftführer.

02) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die Weisungen des Gesamtvorstandes bindend sind.

03) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6, Ziffer 1 der Satzung).

04) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

05) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören unter anderem:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) die Bewilligung von Ausgaben

c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

d) Die Bearbeitung von Eigentumsangelegenheiten und Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung

e) Die Genehmigung von Vertragsabschlüssen

06) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu informieren, spätestens bis zur jeweils nächsten Vorstandssitzung.

07) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister haben Sitz und Stimme in allen Abteilungsversammlungen sowie in Versammlungen von Spielgemeinschaften.

Die Einladungen sind 14 Tage vor den Sitzungen an den Vorstand zu richten mit Angabe der Tagesordnung.

Der Ressortleiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10

Ausschüsse

01) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

02) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des ständigen Leiters einberufen.

§ 11

Abteilungen

01) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

02) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

03) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die

Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

04) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenprüfung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

05) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens € 50,-- (fünfzig) im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 12

Ressorts und Vereins-Spielgemeinschaften

01) Für die im Verein bestehenden Ressorts und Vereins-Spielgemeinschaften gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung.

02) Bei Vereins-Spielgemeinschaften ist sicherzustellen, dass mindestens ein Beisitzer dem Gesamtvorstand des Vereins angehört.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

01) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungs- und Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

01) Der geschäftsführende Vorstand wird in der Form gewählt, dass der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer für die Dauer von vier Jahren gewählt werden und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils zwei Jahre später ebenfalls für 4 Jahre.

Damit ist gewährleistet, dass im ungünstigsten Fall nicht alle vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gleichzeitig neu gewählt werden müssen.
Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

02) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

03) Die Ausnahme bilden Vereins-Spielgemeinschaften, deren Vorstände für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden können.

§ 15

Kassenprüfung

01) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

02) Die einzelnen Kassen der Abteilungen und Ressorts werden jährlich einmal durch den Schatzmeister überprüft.

§ 16

Haftung des Vereins

01) Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle,

Diebstähle und sonstige Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

02) Ansprüche aus Sachschäden und Körperverletzungen aus einer sportlichen oder in Ausübung einer Verrichtung im Dienste des Vereins können nur im Rahmen der durch die Sporthilfe abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherungshilfe abgedeckt werden.

03) Die Abteilungen, Ressorts und Vereins-Spielgemeinschaften sind für die rechtzeitige und vollständige Meldung von Schadensereignissen - spätestens innerhalb von acht Tagen an den Vorstand des Vereins - verantwortlich.

§ 17

Auflösung des Vereins

01) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.

02) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.

b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

03) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

04) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Hagen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18

Inkrafttreten

01 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorher gefassten und geänderten Satzungen außer Kraft.

02) Die Mitgliederversammlung hat am 13. April 2018 dieser neuen Satzung mit der erforderlichen Mehrheit nach § 8, Ziffer 07 zugestimmt.

Hagen, den 10. Oktober 2018

Klaus-Hermann Heintzen
(1. Vorsitzender)

Uwe Bruns
(2. Vorsitzender)

Finanzordnung

§ 1

Grundsatz der Sparsamkeit

01) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

01) Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

02) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Jahresabschluss

01) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

02) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Der Schatzmeister

01) Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

02) Der Schatzmeister überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§ 5

Zahlungen

01) Zahlungen bis zur Höhe von € 250,-- weist der Schatzmeister an. Darüber hinaus nur in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 6

Zahlungsverkehr

01) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Girokonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

02) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

03) Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

04) Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen ***Einzel***-Unterschriften zur Verfügung über die Bank- bzw. Sparkassenkonten werden geleistet durch den:

a) 1. Vorsitzenden oder

b) Stellvertreter oder

c) Schatzmeister

05) Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit aller Unterschriftsberechtigten wird ein weiteres Vorstandsmitglied zur Unterschrift ermächtigt.

§ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

01) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

a) dem ***1. Vorsitzenden*** bis zu einer Summe von ***€ 1.000,--***

b) dem ***Vorsitzenden*** und dem ***Schatzmeister*** gemeinsam bis zu einer Summe von ***€ 1.500,--***

02) Der Vorstand ist von solchen Verbindlichkeiten spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.

03) Der ***Geschäftsführer*** ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltplanes ausreichen.

§ 8

Kostenerstattung

01) Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Gesamtvorstandes zu erstatten.

§ 9

Inkrafttreten

01) Die Finanzordnung tritt mit der Eintragung der Vereinssatzung in das Vereinsregister in Kraft.

02) Die Mitgliederversammlung hat am 13. April 2018 dieser Finanzordnung mit der erforderlichen Mehrheit nach § 8, Ziffer 07 zugestimmt.

Hagen, den 10. Oktober 2018

Klaus-Hermann Heintzen
(1. Vorsitzender)

Uwe Bruns
(2. Vorsitzender)

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich - Öffentlichkeit

01) Der ***Hagener Turnverein "JAHN" 1884*** erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

02) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

03) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

04) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2

Einberufung

01) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den §§ 8 - 12 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens ***14 Tage***.

02) Der ***Vorsitzende*** und sein ***Stellvertreter*** sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3

Beschlussfähigkeit

01) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 8, Ziffer 06).

§ 4

Versammlungsleitung

01) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

02) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

03) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit ***einfacher*** Mehrheit ***ohne*** Aussprache.

04) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ***ohne*** Debatte mit ***einfacher*** Mehrheit.

05) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5

Worterteilung und Reihenfolge

01) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

02) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

03) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

04) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungpunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

05) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

01) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

02) Zur Geschäftsordnung dürfen ***jeweils nur ein*** Für- und ein Gegenredner gehört werden.

03) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

01) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

02) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

03) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

04) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

05) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8, Ziffer 07 und 09 der Satzung.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

01) Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 8, Ziffer 09 der Satzung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste ***sofort*** abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. ***Ein*** Gegenredner ist zugelassen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

01) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ***ein*** Gegenredner gesprochen haben.

02) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

03) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

04) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

05) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10

Abstimmungen

01) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

02) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

03) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ***ohne*** Aussprache.

04) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

05) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens ***10*** Stimmberechtigten unterstützt werden.

06) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

07) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

08) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

09) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die ***einfache*** Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden ***nicht*** mitgezählt.

10) Auf den Antrag von mindestens ***zehn*** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der ***Hälfte*** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11

Wahlen

01) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

02) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

03) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens ***drei*** Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

04) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

05) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

06) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

07) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

08) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§ 12

Versammlungsprotokolle

01) Über alle Versammlungen sind lt. § 12 der Satzung Protokolle zu führen.
Die Protokolle der Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Abteilungs- oder Ausschuss-Sitzungen werden in den jeweils darauffolgenden betreffenden Sitzungen verlesen und zur Genehmigung vorgeschlagen.

02) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von ***14 Tagen*** nach Verlesung des Protokolls schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

S A T Z U N G

§ 13

Inkrafttreten

01) Die Geschäftsordnung tritt mit der Eintragung der Vereinssatzung in das Vereinsregister in Kraft.

02) Die Mitgliederversammlung hat am 13. April 2018 dieser Geschäftsordnung mit der erforderlichen Mehrheit nach § 8, Ziffer 07 zugestimmt.

Hagen, den 10. Oktober 2018

Klaus-Hermann Heintzen
(1. Vorsitzender)

Uwe Bruns
(2. Vorsitzender)

S A T Z U N G

Ehrenordnung

§ 1

01) Der ***Hagener Turnverein "JAHN" 1884*** kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

a) die ***Ehrennadel***

b) den ***Ehrenbrief***

c) die ***Ehrenmitgliedschaft***

d) das Amt des ***Ehrenvorsitzenden***

verleihen.

§ 2

01) Die Ehrennadel wird in ***Bronze, Silber und Gold*** verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

02) Die Verleihung der Ehrennadel in ***Bronze*** setzt eine ***10 - jährige*** Tätigkeit voraus.

02) Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in ***Silber*** sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine ***25 - jährige*** Tätigkeit.

03) Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in ***Gold*** sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine ***40 - jährige*** Tätigkeit.

04) Die Ehrennadel kann ***ohne*** diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3

01) Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sportes an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste ***außerhalb*** des Vereins erwarben.

§ 4

01) Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins.

02) Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit Begründung einzureichen.

03) Die Anträge müssen jeweils bis zum ***31.12.*** des Jahres beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 5

01) Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

02) Die Ehrungen werden in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 6

01) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

01) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

02) Die Ehrenvorsitzenden nehmen gemäß § 9, Ziffer 01, Absatz b) der Satzung an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8

01) Über die vorgenannten Ehrungen werden ***Urkunden*** ausgestellt.

§ 9

01) Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 10

01) Die Ehrenordnung tritt mit der Eintragung der Vereinssatzung in das Vereinsregister in Kraft.

02) Die Mitgliederversammlung hat am 13. April 2018 dieser Ehrenordnung mit der erforderlichen Mehrheit nach § 8, Ziffer 07 zugestimmt.

Hagen, den 10. Oktober 2018

Klaus-Hermann Heintzen
(1. Vorsitzender)

Uwe Bruns
(2. Vorsitzender)

SATZUNG

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

01) Die gesamte Sportjugend im Verein wird durch die Hauptjugendleitung vertreten. Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

§ 2

Aufgaben

01) Die Hauptjugendleitung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwaltung aller ihr zufließenden Mittel.

02) Aufgaben der Hauptjugendleitung des Vereins sind u.a.:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit

b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.

d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Pflege der internationalen Begegnung und Verständigung.

§ 3

Organe

01) Die Organe der Sportjugend des Vereins sind:

a) der Hauptjugendtag

b) die Hauptjugendleitung

§ 4

Hauptjugendtag

01) Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungen des Vereins bis zum ***18. Lebensjahr*** und der geschäftsführende Hauptvorstand.

02) Aufgaben der Hauptjugendtage sind:

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Hauptjugendleitung

b) Entgegennahme der Berichte und Kassenabschluss der Hauptjugendleitung

c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes

d) Entlastung der Hauptjugendleitung

e) Wahl der Hauptjugendleitung

f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

03) Der ordentliche Hauptjugendtag findet ***jährlich*** statt. Er wird ***2 Wochen*** vorher von der Hauptjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Hauptjugendleiter bzw. seinem Vertreter geleitet.
Auf Antrag von mindestens ***10 %*** der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptjugendtages oder aufgrund eines mit ***einfacher*** Mehrheit gefassten Beschlusses der Hauptjugendleitung muss ein außerordentlicher Hauptjugentag innerhalb von ***zwei Wochen*** mit einer Ladungsfrist von ***sieben Tagen*** stattfinden.

04) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die ***einfache*** Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Änderungen der Jugendordnung ist eine ***Dreiviertel-*** Mehrheit erforderlich.

05) Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das ***10. Lebensjahr*** vollendet haben.

06 Wählbar in die Hauptjugendleitung sind Vereinsmitglieder nach Vollendung des ***16. Lebensjahres***, ausgenommen die zwei Jugendvertreter gemäß § 5, Ziffer 01 dieser Jugendordnung.

§ 5

Hauptjugendleitung

01) Die Hauptjugendleitung des Vereins besteht aus

a) dem Hauptjugendleiter

b) dem Vertreter des Hauptjugendleiters

c) dem Jugend-Geschäftsführer

d) dem Jugend-Kassenwart

e) den Jugendleitern der Abteilungen

f) mindestens zwei und höchstens vier Jugendvertretern (ggf. auch unter 16 Jahren)

02) Die Hauptjugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der Hauptjugendleiter und sein Vertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Hauptvorstandes gemäß § 9, Ziffer 01 und 03 der Vereinssatzung

03) Die Hauptjugendleitung wird vom Hauptjugendtag für ***ein Jahr*** gewählt.
Scheidet ein Hauptjugendleitungsmitglied während der Amtszeit aus, kann von der Hauptjugendleitung für die Zeit bis zum nächsten Hauptjugendtag ein Nachfolger berufen werden.

04) Die Hauptjugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Hauptjugendtages.

05) Die Hauptjugendleitung soll ***vierteljährlich*** einmal tagen. Sie ist für Beschlüsse dem Hauptjugendtag und dem Hauptvorstand gegenüber verantwortlich. Auf Antrag der ***Hälfte*** der Mitglieder der Hauptjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen ***zwei Wochen*** einzuberufen.

06) Die Hauptjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der Hauptjugendleitung zu fließenden, zweckgebundenen Mittel und der vom Hauptvorstand aufgrund des Haushaltplanes zugewiesenen Beträge.

§ 6

Jugend-Kassenprüfer

01) Der Hauptjugendtag wählt von seinen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für die Amtsdauer der Hauptjugendleitung **zwei** Jugend-Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die eigenständige Kassenführung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfungen haben sie dem Hauptjugendtag zu berichten.

02) Mitglieder der Hauptjugendleitung können nicht als Jugend-Kassenprüfer gewählt werden.

§ 7

Änderungen

01) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Hauptjugendtag mit einer ***Dreiviertel***-Mehrheit beschlossen werden. Die Änderung ist dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten

01) Die Jugendordnung tritt mit der Eintragung der Vereinssatzung in das Vereinsregister in Kraft.

02) Die Mitgliederversammlung hat am 13. April 2018 dieser Jugendordnung mit der erforderlichen Mehrheit nach § 8, Ziffer 07 zugestimmt.

Hagen, den 10. Oktober 2018

Klaus-Hermann Heintzen
(1. Vorsitzender)

Uwe Bruns
(2. Vorsitzender)